

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 50	<i>Nummer</i> 9187/13
zur Anfrage Nr. 2207/13 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Piratenpartei vom 13.05.2013	Datum 30.05.2013	
	Genehmigung	
Überschrift Einsichtnahme in Krankenakten der Städt. Kliniken	Dezernenten Dez. V	
Verteiler Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Sitzungstermin 04.06.2013	

Die Anfrage wird vom Städtischen Klinikum gGmbH wie folgt beantwortet:

1. *Unter welchen Bedingungen dürfen Patienten und Angehörige (oder Dritte im Auftrag der Patienten oder Angehörigen) in Krankenakten der städtischen Kliniken Einsicht nehmen und wie ist der genaue Ablauf?*

Patienten haben das Recht, ihre Krankenunterlagen einzusehen oder Kopien gegen Kostenerstattung anzufordern. Dritte Personen, auch Angehörige oder Rechtsanwälte, benötigen eine vom Patienten unterzeichnete Entbindungserklärung von der ärztlichen Schweigepflicht. Ausnahme: gerichtlich bestellte Betreuer. Durch eine kürzlich erfolgte Rechtsänderung haben die Angehörigen verstorbener Patienten ebenfalls das Recht, ohne Angabe von Gründen die Patientenakten des Verstorbenen einzusehen.

Ablauf: Die Einsichtnahme in die Unterlagen erfolgt in der Regel in der betreffenden Klinik im Beisein von ärztlichem Personal, damit medizinische Fragen auch dort gleich beantwortet werden können. Kopien können gegen Kostenerstattung im Referat des Geschäftsführers angefordert werden und werden von hier mit Rechnung versandt.

2. *Sind eine vollständige Einsichtnahme sowie das Erstellen von Kopien möglich?*

Die vollständige Einsichtnahme und das Kopieren der Unterlagen (gegen Kostenerstattung) sind möglich.

3. *Dürfen bzw. müssen Teile vorenthalten werden und wenn ja, unter welchen Bedingungen?*

Die Krankenunterlagen dürfen dem Patienten nicht vorenthalten werden, da ein Recht auf Einsichtnahme besteht. (vgl. § 630 BGB Einsichtnahme in die Patientenakte).

i. V.

gez.

Markurth